



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

94. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 7. Juni 2024

23. Stück

176.	Öffentliche Stellenausschreibung „Softwareentwickler*in - Stabsabteilung IT“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	591
177.	Öffentliche Stellenausschreibung „Java-Entwickler*in - Stabsabteilung IT“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung	593
178.	Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg.....	595
179.	Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Am Felde“ der Gemeinde Jabing.....	595
180.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Reitschacherstraße - Am Hausberg“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	596
181.	Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Lehmgstetten-Einsiedlerberg“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See	596
182.	Aktionsrichtlinie „Anschlussförderung zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Jungunternehmer-Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft“	596
183.	Schlachtschweinewerttarif Juni 2024.....	601
184.	Frau Mag. Pharm. Elvira Eherherr, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke	601
185.	Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primararzt für Gynäkologie und Geburtshilfe“ (m/w/d).....	602

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2024-016.945-1/1

OE: A1-HPM-RPR

176. Öffentliche Stellenausschreibung „Softwareentwickler*in - Stabsabteilung IT“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Softwareentwickler*In

- Vollzeit
- Eisenstadt
- mit Berufserfahrung

Ihre Aufgaben

- In dieser abwechslungsreichen Position sind Sie für die ganzheitliche Softwareentwicklung im Bereich der Personalwirtschaft mittels objektorientierter und prozeduraler Programmiersprachen (Java, PL/I) verantwortlich.
- Sie erstellen im Zuge dessen gemeinsam mit den Kund*innen aus anderen Abteilungen technische Konzepte und arbeiten dabei sowohl mit fachlichen und technischen Expert*innen als auch mit externen Realisierungspartner*innen zusammen.

- Im Rahmen der Ihnen zugeteilten Aufgaben und Projekte sind Sie die technische Ansprechperson. Hierbei übernehmen Sie ebenso den technischen Kund*innensupport hinsichtlich der erstellten Softwarekomponenten (Level III) und verantworten im Zuge dessen die Analyse, Planung und Konzeptionierung der Softwareentwicklung.
- Die Mitarbeit bei diversen Softwareentwicklungsprojekten des Landes Burgenland zählt ebenso zu Ihrem zukünftigen Aufgabenfeld.

Das bringen Sie mit

- Sie besitzen einen fachlich einschlägigen akademischen Abschluss (mind. Bachelor-Niveau) oder verfügen alternativ über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Informationstechnologie (Maturaniveau) und können mind. 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Softwareentwicklung nachweisen.
- Sie verfügen über Kenntnisse des objektorientierten und des prozeduralen Programmierens (Java- sowie PL/I-Kenntnisse von Vorteil) sowie im Umgang mit relationalen Datenbanksystemen (SQL).
- Idealerweise haben Sie bereits Erfahrungen mit Personalverwaltungs- und Personalverrechnungsoftware oder vergleichbaren Softwarearchitekturen gesammelt und besitzen zudem Kenntnisse in der Entwicklung von Webapplikationen.
- Hohes Qualitätsbewusstsein, analytische Denkweise, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Flexibilität und eine eigenverantwortliche Arbeitsweise zählen zu Ihren Stärken.
- Sie zeigen hohe Einsatzbereitschaft und sind zur laufenden Weiterbildung im IT-Bereich bereit.

Wir bieten Ihnen

- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch flexible Arbeitszeitmodelle;
- einen interessanten und sicheren Arbeitsplatz in einem kollegialen Arbeitsumfeld;
- vielseitige Aufgaben mit einem hohen gesellschaftlichen Mehrwert;
- ein transparentes Gehaltssystem mit verlässlicher Entlohnung;
- einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen, Erhöhung auf 30 Arbeitstage ab dem 43. Geburtstag;
- die Möglichkeit, Ihre persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln, indem Sie vielfältige Angebote der fachlichen und außerfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nutzen können;
- sehr gut öffentlich erreichbarer Standort;
- ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Das Monatsgehalt für diese Position beträgt zwischen EUR 4.666,12 und EUR 5.412,12 brutto bei Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden) und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/14). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen (Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnisse, ggf. Arbeitszeugnisse) online bis spätestens 8. Juli 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Burgenländische Landesverwaltung: kompetent, effizient, bürgernah

Zukunftsorientiert, sicher und mit hoher Lebensqualität - so präsentiert sich das Burgenland heute. Als attraktiver Wirtschaftsstandort und Vorreiter im Bereich Erneuerbare Energien genießt das Burgenland längst auch international hohes Ansehen. Eine erfolgreiche Entwicklung, die nicht zuletzt auf einer kompetenten, effizienten und bürgernahen Verwaltung fußt.

Die burgenländische Landesverwaltung als moderne Serviceorganisation bietet motivierten und teamfähigen Menschen einen sicheren Arbeitsplatz im eigenen Land bei einem attraktiven Einstiegsgehalt, ein sympathisches Arbeitsumfeld, viele interessante Tätigkeitsbereiche sowie viele Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und zum Aufstieg.

Für die Landesregierung:
Mag. Ruthner

Zahl: 2024-016.998/1
OE: A1-HPM-RPR

177. Öffentliche Stellenausschreibung „Java-Entwickler*in - Stabsabteilung IT“ beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Java-Entwickler*In

- Vollzeit
- Eisenstadt
- mit Berufserfahrung

Ihre Aufgaben

- Als Java-Entwickler*in ergänzen Sie das Team der Stabsabteilung Informationstechnologie im Referat Softwareentwicklung und sind im Zuge dessen für die ganzheitliche Softwareentwicklung mittels objektorientierter Programmiersprache (Java) sowie für den Support und die Weiterentwicklung von Softwarekomponenten zuständig.
- Zudem erstellen Sie im Rahmen der Softwareentwicklung intern gemeinsam mit Kund*innen aus anderen Abteilungen technische Konzepte. Hierbei erfolgt die Zusammenarbeit sowohl intern mit fachlichen und technischen Expert*innen als auch extern mit den jeweiligen Realisierungspartner*innen. Im Rahmen der zugeteilten Aufgaben fungieren Sie somit als zentrale*r technische*r Ansprechpartner*in.
- Für die Analyse, Planung und Konzeptionierung im Rahmen der Softwareentwicklung sind Sie mitverantwortlich und wirken bei diversen Softwareentwicklungsprojekten mit.
- Bezüglich der erstellten Softwarekomponenten übernehmen Sie den technischen Kundensupport (Level III).

Das bringen Sie mit

- Sie besitzen einen fachlich einschlägigen akademischen Abschluss (mind. Bachelor-Niveau) oder verfügen alternativ über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Informationstechnologie (Maturaniveau) und können mind. 3 Jahre Berufserfahrung im Bereich der Softwareentwicklung nachweisen.
- Idealerweise haben Sie bereits mehrjährige Erfahrung bei komplexen Softwarearchitekturen, Kenntnisse des objektorientierten Programmierens, Java-Kenntnisse, haben bereits mit relationalen Datenbanksystemen (SQL) sowie dokumentbasierten Datenbanksystemen (NoSQL) gearbeitet und gute Kenntnisse in der Entwicklung von Webapplikationen (JavaScript [nodejs, react, nextjs], HTML, CSS, Java Server Faces).
- Hohes Qualitätsbewusstsein, eine analytische Denkweise, Kommunikations- und Teamfähigkeit, Flexibilität, eine hohe Einsatzbereitschaft sowie eine eigenverantwortliche Arbeitsweise zählen zu Ihren Eigenschaften.
- Mit Managementfähigkeiten, wirkungsvollem Handeln im politischen Umfeld und der Führung von Mitarbeiter*innen können Sie sich ebenfalls identifizieren.
- Sie zeigen hohe Einsatzbereitschaft und sind zur laufenden Weiterbildung im IT-Bereich bereit.

Wir bieten Ihnen

- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch flexible Arbeitszeitmodelle;
- einen interessanten und sicheren Arbeitsplatz in einem kollegialen Arbeitsumfeld;
- vielseitige Aufgaben mit einem hohen gesellschaftlichen Mehrwert;
- ein transparentes Gehaltssystem mit verlässlicher Entlohnung;
- einen Erholungsurlaub im Ausmaß von 25 Arbeitstagen, Erhöhung auf 30 Arbeitstage ab dem 43. Geburtstag;
- die Möglichkeit, Ihre persönlichen Kompetenzen weiterzuentwickeln, indem Sie vielfältige Angebote der fachlichen und außerfachlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung nutzen können;
- sehr gut öffentlich erreichbarer Standort;
- ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Das Monatsgehalt für diese Position beträgt zwischen EUR 4.666,12 und EUR 5.412,12 brutto bei Vollbeschäftigung (40 Wochenstunden) und ergibt sich aus Anlage 2 des Burgenländischen Landesbedienstetengesetzes 2020 (Gehaltsband B1/14). Ihr tatsächliches Gehalt wird aufgrund Ihrer anrechenbaren Vordienstzeiten festgelegt.

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher Unterlagen (Lebenslauf, Staatsbürgerschaftsnachweis, Abschlusszeugnisse, ggf. Arbeitszeugnisse) online bis spätestens 8. Juli 2024 einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens der Bewerbung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung. Unvollständig bzw. verspätet eingelangte Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen

Als Bewerber*in müssen Sie die Voraussetzungen gem. § 4 Landesbedienstetengesetz 2020 erfüllen. Diese Planstelle wird im Sinne der §§ 1 und 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der geltenden Fassung, ausgeschrieben. Aufnahmen in den Burgenländischen Landesdienst erfolgen in ein Vertragsbedienstetenverhältnis.

Die Burgenländische Landesverwaltung: kompetent, effizient, bürgernah

Zukunftsorientiert, sicher und mit hoher Lebensqualität - so präsentiert sich das Burgenland heute. Als attraktiver Wirtschaftsstandort und Vorreiter im Bereich Erneuerbare Energien genießt das Burgenland längst auch international hohes Ansehen. Eine erfolgreiche Entwicklung, die nicht zuletzt auf einer kompetenten, effizienten und bürgernahen Verwaltung fußt.

Die burgenländische Landesverwaltung als moderne Serviceorganisation bietet motivierten und teamfähigen Menschen einen sicheren Arbeitsplatz im eigenen Land bei einem attraktiven Einstiegsgehalt, ein sympathisches Arbeitsumfeld, viele interessante Tätigkeitsbereiche sowie viele Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung und zum Aufstieg.

Für die Landesregierung:
Mag. Ruthner

Zahl: 2024-004.557-1/8
OE: A2-HLP-ROR

178. Genehmigung der 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg

Die Burgenländische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2024 unter Zahl: 2024-004.557-1/6 beschlossen, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg vom 15. Dezember 2023, in der Fassung vom 21. März 2024, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (16. Änderung), zu genehmigen.

Die 16. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes beinhaltet in der KG Neudauberg die Umwidmung einer Teilfläche der Gdst. Nr. 79 und 80 in „Bauland Dorfgebiet“.

Für die Landesregierung:
Mag. Dorner

Zahl: 2024-005.176-1/7
OE: A2-HLP-ROR

179. Genehmigung der Bebauungsrichtlinien „Am Felde“ der Gemeinde Jabing

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 29. Mai 2024, Zahl: 2024-005.176-1/6, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Jabing vom 31. März 2023, in der Fassung vom 1. März 2024, mit der die Bebauungsrichtlinien „Am Felde“ erlassen werden, gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.013-27/3
OE: A2-HLP-ROR

180. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Reitschacherstraße - Am Hausberg“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 14. Mai 2024, Zahl: 2024-004.013-27/1, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 20. Dezember 2021, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Reitschacherstraße - Am Hausberg“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.013-26/3
OE: A2-HLP-ROR

181. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Lehmgstetten-Einsiedlerberg“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Burgenländische Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Mai 2024, Zahl: 2024-004.013-26/1, die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 28. September 2021, mit der auf der Grundlage eines örtlichen Gestaltungskonzeptes der Teilbebauungsplan „Lehmgstetten-Einsiedlerberg“ erlassen wird, gemäß § 48 Abs. 8 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 genehmigt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: A9/WT.WIAG-10000-39-2024

182. Aktionsrichtlinie¹ „Anschlussförderung zur Tourismus-Investitions-Richtlinie und zur Jungunternehmer-Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft“

1. Allgemeines

1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG schwerpunktmäßig eine Stärkung der burgenländischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.

Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33/1994 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.

Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024)

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) hat am 30. März 2023 unter anderem nachfolgende Richtlinien für die gewerbliche Tourismusförderung in Kraft gesetzt:

- Richtlinie des BMAW zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)
- Richtlinie des BMAW zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland sowie die Tourismus-Investitions-Richtlinie und die Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

- 1.2. In den Richtlinien des BMAW kommt der Wunsch des Richtliniengebers zum Ausdruck, bundes- und landesseitige Förderprogramme sowohl inhaltlich als auch abwicklungstechnisch bestmöglich aufeinander abzustimmen. Das Land Burgenland verstärkt und unterstützt bundesseitig geförderte Projekte durch die Gewährung einer landesseitigen Anschlussförderung.
- 1.3. Durch die zur Verfügung gestellten Fördermittel werden überdurchschnittliche Wertschöpfungs-, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in der relativ standortsicheren burgenländischen Tourismuswirtschaft angepeilt. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.4. Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Aktionsrichtlinie

- 2.1. Ziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die nachhaltige Stärkung der Resilienz von kleinen und mittleren burgenländischen Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten.

3. Angaben der beihilferechtlichen Grundlagen

- 3.1. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26. Juni 2014 S. 1 geändert durch:

Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 ABl. L 156 S. 1, 20. Juni 2017

Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 ABl. L 215 S. 3, 7. Juli 2020

Verordnung (EU) 2021/452 der Kommission vom 15. März 2021 ABl. L 89 S. 1, 16. März 2021

Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 ABl. L 270 S. 39, 29. Juli 2021

Verordnung (EU) 2023/917 der Kommission vom 4. Mai 2023 ABl. L 119 S. 159, 5. Mai 2023

Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 ABl. L 167 S. 1, 30. Juni 2023

und

die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023

Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlagen kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Der grundsätzliche Kreis der Förderungswerber ergibt sich aus der jeweils zur Anwendung gelangenden Richtlinie des BMAW (Tourismus-Investitions-Richtlinie oder Jungunternehmer-Richtlinie).
- 4.2. Förderungswerber können nur jene physischen oder juristischen Personen sein, die ein Unternehmen oder eine Betriebsstätte im Burgenland rechtmäßig selbstständig betreiben, zu betreiben berechtigt sind oder zu gründen beabsichtigen.
- 4.3. Regionalförderungen sind nur in Fördergebieten möglich.

„Fördergebiete“: die in Anwendung des Artikels 107 Absatz 3 Buchstaben a und c AEUV in einer genehmigten Fördergebietskarte für den Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2027 ausgewiesenen Gebiete, für die nach dem 31. Dezember 2021 Regionalbeihilfen gewährt werden können (SA.104081 (2022/N)).

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1. Anschluss zur Tourismus-Investitions-Richtlinie des BMAW

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.

- 5.2. Anschlussförderung zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft durch Förderung von Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.

- 5.3. Förderungen nach diesen Richtlinien müssen einen Anreizeffekt haben.

- 5.3.1. Kleinere Vorhaben werden grundsätzlich auf Basis von De-minimis (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831) abgewickelt, wobei die maximale Berechnungsbasis mit höchstens 300.000 EUR begrenzt ist. Anerkannt werden Kosten des Vorhabens, die ab dem Zeitpunkt der Einreichung eines schriftlichen Beihilfeantrages entstehen (Anreizeffekt).

- 5.3.2. Förderungen die nicht unter Punkt 5.3.1 erfolgen, sondern auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens

- a) den Namen und die Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - c) Standort des Vorhabens,
 - d) Kosten des Vorhabens,
 - e) Art der Beihilfe (zB Zuschuss, Garantie etc.) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung enthalten.

6. Förderbare bzw. nicht förderbare Kosten

6.1. Förderbare und nicht förderbare Kosten ergeben sich aus der jeweils zur Anwendung gelangenden Richtlinie des BMAW (Tourismus-Investitions-Richtlinie oder Jungunternehmer-Richtlinie).

6.2. Behaltefristen und Aktivierung im Anlagevermögen:

Die geförderten Investitionsgüter sind zu aktivieren. Förderbar sind jedenfalls nur solche Vermögensgegenstände, die zum Aufbau und zur Ausstattung eines Betriebes nötig sind und die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen bzw. langfristig im Unternehmen gebunden sind. Die Behaltefrist (KMU 3 Jahre, Großunternehmen 5 Jahre) ist zwingend einzuhalten.

7. Art und Ausmaß der Förderung

7.1. Anschluss zur Tourismus-Investitions-Richtlinie des BMAW

Die Förderung besteht in der Gewährung von Anschlussförderungen zum Nachhaltigkeitsbonus des BMAW und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß von max. 10 % der förderbaren Kosten unter Beachtung der Höchstfördergrenzen.

7.2. Anschluss zur Jungunternehmer-Richtlinie des BMAW

Die Förderung besteht in der Gewährung von Anschlussförderungen zur Jungunternehmerförderung des BMAW und erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Ausmaß von max. 12,5 % der förderbaren Kosten zwischen € 50.000 und max. € 500.000 unter Beachtung der Höchstfördergrenzen.

7.3. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität die höchste einschlägige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Verordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung festgelegt wurde.

7.4. Bei Förderungen gem. 5.3.1 sind die De-minimis-Vorschriften laut Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 (siehe Pkt. 3.) zu beachten.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, in den Förderanträgen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Ansuchen bei anderen Förderaktionen oder Förderstellen und Rechtsträgern, die dasselbe Unternehmen/Einheit betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Alle Einheiten, die von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, sind als einziges Unternehmen anzusehen. Die Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH hat auf Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

8. Kumulierung

8.1. Im Falle der Kumulierung der Förderung mit Förderungen aus anderen Förderstellen dürfen für die gegenständliche Aktionsrichtlinie folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

8.1.1. Investitionsbeihilfen an KMU gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bis maximal 8,25 Mio. Euro Förderhöhe pro Unternehmen und Investitionsvorhaben

- maximal 20 % der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen
- maximal 10 % der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen

8.1.2. Regionale Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können bis zur maximalen Obergrenze der jeweils genehmigten Fördergebietskarte gemäß Entscheidung der Kommission gewährt werden.

- maximal 10 % der förderbaren Kosten (Kumulierung mit KMU-Beihilfen möglich)

8.2. Bei Überschreitung der angeführten Höchstgrenzen ist in jedem Fall eine Notifizierung des Einzelfalles bei der EU-Kommission vorzunehmen. Regionale Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben sind bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfemaximalbetrages überschreitet, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 110 Millionen EUR erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

8.3. Eine Kumulierung der Förderung mit „De-Minimis“-Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten über die erlaubten Obergrenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ist nicht zulässig.

9. Besondere Verfahrensbestimmungen

9.1. Veröffentlichung und Information gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014:

Einzelbeihilfen in der Höhe von bzw. über 100.000 EUR unterliegen den Transparenzverpflichtungen und müssen im System Transparency Award Module (TAM) veröffentlicht werden.

Bedeutend für die Veröffentlichung sind die im Anhang III der Verordnung genannten Informationen:

Beihilfennummer, Name des Empfängers, Identifikator des Empfängers, Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung, Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat (auf NUTS-II Ebene), Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe, Beihilfeelement in voller Höhe in Landeswährung, Beihilfeinstrument, Tag der Gewährung, Ziel der Beihilfe, Bewilligungsbehörde

Die Veröffentlichung der Daten wird von der Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH innerhalb von 6 Monaten, vom Datum der Genehmigung angerechnet, vorgenommen.

9.2. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

9.3. Tourismusbetriebe, denen im Rahmen dieser Richtlinie eine Förderung gewährt wird, haben das Burgenland Tourismus Logo und seine gleichzeitige Verlinkung auf die www.burgenland.info sichtbar auf ihrer Website anzubringen.

9.4. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ausschließlich über das OeHT-Kundenportal mit einem Länderbeiblatt.

Förderstellen:

Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsagentur Burgenland GmbH

10. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

10.1. Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

11. Geltungsdauer

11.1. Anträge können - vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis zum 31. Dezember 2027 eingebracht werden.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil

Zahl: A10/GVET.TSA20-10000-46

183. Schlachtschweinewerttarif Juni 2024

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz nimmt den Werttarifvorschlag der Landwirtschaftskammer Burgenland vom 31. Mai 2024 für Juni 2024 an.

Schlachtschweinewerttarif € 1,87/kg

Die Mehrwertsteuer von 13 % ist in diesem Betrag nicht enthalten.

Da in Eisenstadt keine Schweineschlachtung und Preisbildung mehr erfolgen, wurde als Basis zur Berechnung des Werttarifes gem. § 52 Tierseuchengesetz die durchschnittliche Schweinebörsennotierung, welche im Burgenland zur Verrechnung kommt, herangezogen.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag des Abteilungsvorstandes:
Dr.ⁱⁿ Millard

Zahl: 2024-011.287-1/2
OE: BHEU-GW

184. Frau Mag. Pharm. Elvira Eherherr, Ansuchen um Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke

Kundmachung
Gemäß § 53 iVm § 48 Apothekengesetz

Frau Mag. Pharm. Elvira Eherherr, wohnhaft in 7062 St. Margarethen, Hauptstraße 84, hat um Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Filialapotheke Adresse 7064 Oslip, Hauptstraße 7, angesucht.

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz RGBL. Nr. 5/1907, in der Fassung BGBl. I Nr. 22/2024 können Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte (Inhaber von ärztlichen Hausapotheken), welche den Bedarf an der Filialapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen den Betrieb der Filialapotheke innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung angerechnet, schriftlich, postalisch oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung geltend machen.

Später einlangende Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag.^a Kiss-Wagner

185. Stellenausschreibung der Gesundheit Burgenland - Burgenländische Krankenanstalten GmbH „Primararzt für Gynäkologie und Geburtshilfe“ (m/w/d)

Als größter burgenländischer Arbeitgeber im Gesundheitswesen suchen wir Persönlichkeiten, die sich mit Kompetenz, Menschlichkeit und Freude unserem sinnstiftenden Auftrag der Gesundheitsversorgung anschließen. Mit unseren vier Klinik-Standorten und den 2.500 Mitarbeiter_innen stellen wir die medizinische Versorgung der Bevölkerung im Burgenland sicher.

Die gynäkologisch-geburtshilfliche Abteilung in der Klinik Oberpullendorf verfügt derzeit über 20 Betten (davon 4 Tagesklinik) und betreut jährlich ca. 400 Geburten (ab SSW 36+0) als auch das gesamte gynäkologisch-operative Spektrum exklusive onkologischer und senologischer Eingriffe. Die Abteilung verfügt über eine lange und erfolgreiche Expertise an vaginaloperativen Eingriffen und ist ebenso im Bereich der Endoskopie (operative HSK und Laparoskopie) modernst ausgestattet.

In der strukturierten gynäkologischen Versorgungsabstimmung mit der Klinik Oberwart werden derzeit am Standort Oberpullendorf vor allem das bestehende IVF-Institut und ein gynäkologisches Kompetenzzentrum für Fertilitätschirurgie etabliert. Dazu gehört auch die angestrebte Zertifizierung als Endometrioseklinik.

Das Arbeitsklima ist nicht nur äußerst kollegial, sondern zeichnet sich darüber hinaus durch die professionelle Zusammenarbeit mit den anderen beteiligten Berufsgruppen auf einer geradezu familiären Basis aus.

Titel:

Primararzt für Gynäkologie und Geburtshilfe (w/m/d)

Standort:

Oberpullendorf

Beschäftigungsausmaß:

Vollzeit

Eintrittsdatum:

nach Vereinbarung

Bewerbungsfrist:

31. Juli 2024

Karenzvertretung:

Nein

Kontakt für Bewerber_innen + Telefonnummer:

ÄD Prim. Dr. Evelyne Bareck

Telefon: 05 7979 34990

Ihre Herausforderung:

- strategische Weiterentwicklung der Abteilung
 - Ausbau der Aktivitäten in Richtung „Baby friendly hospital“ - Förderung der Stillaktivitäten, etc.
 - Etablierung einer sanften Geburtshilfe - Senkung der Sectorate, Forcierung von Wassergeburt, etc.
 - Ev. Etablierung einer Hebammengeführten Geburtshilfe
 - weiterer Ausbau der IVF-/Sterilitäts-Aktivitäten: ambulante Diagnostik (Hysteroskopien)
 - Forcierung der Sterilitäts-Chirurgie, Endometrioseabklärung und v.a. -therapie, Myomdiagnostik und -therapie.
- Führung der Abteilung entsprechend den medizinischen Schwerpunkten
- intensive Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen des Hauses und mit anderen Häusern der Gesundheit Burgenland

Ihre Qualifikationen:

- Fachärztin_arzt für Gynäkologie und Geburtshilfe mit mehrjähriger Erfahrung, idealerweise im Bereich der oben erwähnten Schwerpunkte
- Wissen und Erfahrung in der Führung einer Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe
- Managementausbildung bzw. -erfahrung von Vorteil
- ausgeprägtes Leistungs- und Kostenbewusstsein
- hohe soziale Kompetenz
- Freude an der intensiven interdisziplinären Zusammenarbeit

Unser Angebot:

- ein abwechslungsreiches und umfassendes Spektrum einer allgemeinen gynäkologisch-geburtshilflichen Primärversorgung
- darüber hinaus ein breites Betätigungsfeld im Bereich Assistierter Reproduktion und v.a. Fertilitätschirurgie mit Aufbau einer Endometrioseklinik
- eine hebammenorientierte Geburtshilfe mit pränataldiagnostischer Expertise (ÖGUM2)
- kollegiale interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeiten

Ihre Aufnahme ist in einem Beschäftigungsausmaß von 100 % vorgesehen. Das Bruttojahresgehalt beträgt, bei entsprechender Qualifikation, auf Basis Vollzeit mind. € 178.689 (B2/24). Facheinschlägige Vordienstzeiten werden angerechnet.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Nachweis über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes, Facharzt Diplom und Diplom für eventuelle Zusatzfächer
- Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und Publikationsliste, Operationskatalog
- Konzept zur Führung der Abteilung mit Schwerpunkt auf fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Aufgabenstellung sowie Entwicklung der Abteilung (max. 3 A4-Seiten)

Für Bewerber_innen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen:

- Polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 31. Juli 2024 an die Personaldirektion der Gesundheit Burgenland, Josef Hyrtl-Platz 4, 7000 Eisenstadt, z.H. Prok. Dr. Roland Graschitz bzw. direkt über unsere Jobbörse unter www.gesundheit-burgenland.at.

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

